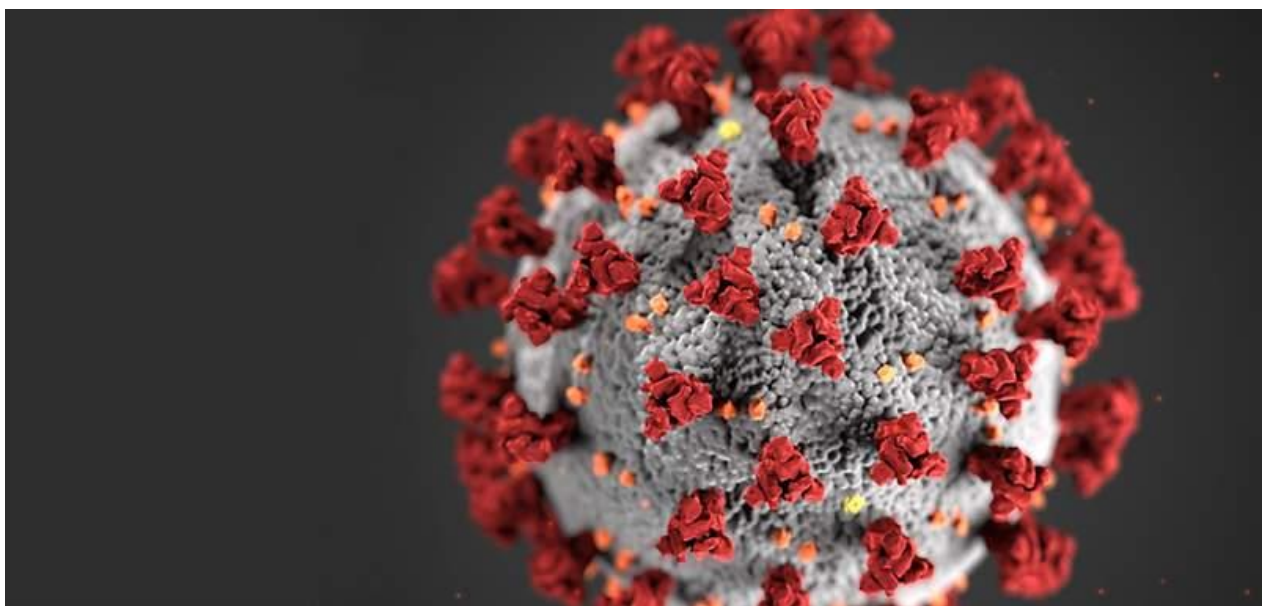


Schutzkonzept COVID-19

Kaufmännische Berufsschule Lachen

Schuljahr 2020/2021



Stand: 10. August 2020

Inhalt

1.	Grundlagen.....	3
2.	Ziele.....	3
3.	Allgemeine Verhaltensregeln.....	3
4.	Durchführung von Präsenzunterricht	4
5.	Klassen- und Schulanlässe	5
6.	Bürotätigkeit, Besprechungen.....	5
7.	Räumliche Anpassungen, Reinigungsdienst	6
8.	Cafeteria / Aufenthaltsraum	6
9.	Allgemeine Hinweise	6
10.	Gültigkeit	6

1. Grundlagen

Mit Beschluss des Bundesrats vom 20. Juni 2020 sind weitere Lockerungen bei den Massnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus beschlossen und auf den 22. Juni 2020 in Kraft gesetzt worden (Covid-19-Verordnung 2). Damit beginnt eine neue Phase des Krisenmanagements. Im Vordergrund stehen nicht mehr Musterkonzepte und detaillierte Vorgaben für einzelne Branchen, sondern übergreifende Ziele. Entsprechend sind die am 8. Juni 2020 aktualisierten Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen im nachobligatorischen Bereich aufgehoben worden. Seitens des Bundesrats gibt es keine spezifischen Vorgaben für (Hoch-)Schulen mehr. Aufgehoben wurde u.a. auch der besondere Schutz von Risikogruppen oder die Empfehlung für das Home-Office. Die Abstandsregel wurde von 2 Metern auf 1.5 Meter angepasst.

Unverändert ist der Auftrag an die verschiedenen Institutionen, ihren Beitrag dazu zu leisten, Neuerkrankungen auf niedrigem Niveau zu halten und bei Neuinfektionen die Ansteckungskette über Contact Tracing rasch unterbrechen zu können. Wie das gewährleistet wird, ist in einem Schutzkonzept für jede Institution festzulegen.

Das vorliegende Schutzkonzept wird regelmässig überprüft und den aktuellen Gegebenheiten und Anweisungen angepasst. Als Grundlage für das Schutzkonzept der Kaufmännischen Berufsschule Lachen (KBL) dient das Kantonale Schutzkonzept Sekundarstufe II (vom 07. August 2020).

2. Ziele

1. Die KBL nimmt ihre Verantwortung für die Eindämmung der COVID-19-Pandemie wahr und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um das Übertragungsrisiko in ihrem Einflussbereich zu minimieren.
2. Die KBL nimmt den Bildungsauftrag trotz veränderter Rahmenbedingungen auf hohem Qualitätsniveau wahr.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Gestaltung des Unterrichts ab Montag 17. August 2020 lässt sich nur umsetzen, wenn folgende Verhaltensregeln von allen Mitarbeitenden und Lernenden konsequent eingehalten werden:

1. Mitarbeitende sowie Lernende sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette bewusst und halten sich konsequent an die [Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG](#), insbesondere an:
 - Korrekte und regelmässige Reinigung und Desinfizierung der Hände
 - Kein Händeschütteln, kein Umarmen und Küssen
 - Kein Essen und keine Getränke teilen
2. Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist in den Unterrichtsräumen und bei allen interpersonellen Kontakten wenn immer möglich einzuhalten. Die Abstandsregel bleibt mit den Hygieneregeln aus epidemiologischer Sicht die wirksamste Massnahme und soll daher vor anderen Massnahmen praktiziert werden.
3. Um die Ansteckungskette zu unterbrechen, ist es zentral, dass man sich bei Symptomen umgehend in Isolation begibt und testen lässt (vgl. Punkt 5).
4. Um im Falle einer Erkrankung umgehend die Kontakte nachverfolgen zu können, sind die Erfassung der Daten und eine rasche Kommunikation notwendig.

5. Für den Umgang mit Testen, Tracing sowie Quarantäne- und Isolationsmassnahmen gilt:
- Die Regeln «Testen», «Tracing» und «Isolation und Quarantäne» dienen dazu, die Infektionskette von Mensch zu Mensch zu entdecken und zu stoppen.
 - Personen, welche Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, sollen sich umgehend in Isolation begeben und sich gemäss den geltenden [Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit](#) und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden testen lassen.
 - Personen, welche insbesondere im Rahmen des familiären Zusammenlebens einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, sollen sich umgehend in Quarantäne begeben und sich gemäss den geltenden [Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit](#) und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden testen lassen.
 - Personen, die aus einem Risikoland (gem. Liste BAG) einreisen, müssen die zehntägige Quarantänefrist einhalten und dürfen in dieser Zeit den Unterricht nicht besuchen. Es besteht während der Quarantänezeit kein Anspruch auf Fernunterricht.
 - Für die Einreichung des Arztzeugnisses gilt die allgemeine Regel von Abwesenheiten von mindestens drei Tagen.
 - Falls der Coronavirus-Test eine Infektion anzeigt, ermitteln die kantonalen Behörden gemeinsam mit der betroffenen Person die erfolgten engen Kontakte bis zwei Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome. Anschliessend informieren die Behörden die Kontakte über eine mögliche Ansteckung und das weitere Vorgehen. Für das Contact Tracing ist das Hinterlassen von Kontaktdaten u.a. bei öffentlichen Anlässen notwendig (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer). Das gilt somit auch für alle Aktivitäten an der KBL.
 - Falls sich an einer Schule gehäufte Krankheitsfälle ergeben würden, erlässt der Kantonsarzt nach Rücksprache mit der betroffenen Schule übergreifende Massnahmen der Quarantäne.
 - Bei eigener COVID-19-Erkrankung oder einer COVID-19-Erkrankung in der Familie besteht deshalb weiterhin Meldepflicht an die Schulleitung. Vertraulichkeit wird zugesichert.
 - In Ergänzung zu den institutionellen Massnahmen des Contact Tracing wird allen Mitarbeitenden und Lernende empfohlen, die [SwissCovid App](#) herunterzuladen und damit solidarisch mitzuwirken, die Übertragungsketten zu unterbrechen.
6. Zum Tragen von Schutzmasken ausserhalb des Areals der KBL gilt:
- Für den Einsatz von Schutzmasken für den An- und Rückfahrweg sind die Mitarbeitenden sowie Schülerinnen und Schüler selbst zuständig.
 - Für das korrekte Tragen von Schutzmasken wird auf die Empfehlungen des BAG verwiesen.

4. Durchführung von Präsenzunterricht

Der Präsenzunterricht an der KBL erfordert die Einhaltung der nachfolgenden Schutzmassnahmen:

1. Der Abstand von 1.5 Metern soll in den Unterrichtsräumen so gut wie möglich umgesetzt werden. Das bedeutet konkret, dass die Lernenden-Pulte mit möglichst grossem Abstand zueinander platziert sind. Zur Eruerung enger Kontakte bzw. zur Erleichterung des Contact Tracing ist eine fixe Sitzordnung einzuhalten. Die Klassenlehrpersonen/IKA-Lehrpersonen erstellen einen Sitzplan ihrer Klassen und legen diesen in den jeweiligen Zimmern auf. Bei Projektarbeiten ist die jeweilige Lehrperson für die Einhaltung der Abstände und den Einsatz der Plexiglaswände verantwortlich.

2. Unterrichtsformen und Tagesablaufgestaltung sind so zu wählen, dass der 1.5-Meter-Abstand möglichst eingehalten werden kann. Wird aufgrund der notwendigen Tätigkeit der Abstand von 1.5 Meter während längerer Zeit deutlich unterschritten (z.B. für praktische Anleitungen), so wird das Tragen von Schutzmasken empfohlen. Die KBL stellt für entsprechende Tätigkeiten vor Ort Schutzmasken zur Verfügung (die Lehrpersonen beziehen die benötigte Anzahl Schutzmasken im Voraus in den Sekretariaten).
3. In Klassenverbänden, wo die Abstandsregel zwischen den Lernenden nicht eingehalten werden kann, stehen Stellwände aus Plexiglas zur Verfügung. Diese werden nach Gebrauch von den Lernenden desinfiziert.
4. Bei Schulein- bzw. -auslass, sowie bei Zimmerwechsel, während den Pausen, Toilettengängen sowie bei allgemeiner Bewegung im Schulhaus ist das korrekte Tragen einer Schutzmaske mit Mund- und Nasenbedeckung obligatorisch. Für das korrekte Tragen von Schutzmasken wird auf die Empfehlungen des BAG verwiesen.
5. Die Lehrpersonen/Kursleitenden sind anzuhalten, die Räume während den Pausen und am Ende der Veranstaltung ausgiebig zu lüften. Weiter ist das Wechseln von Unterrichtsräumen soweit möglich zu vermeiden. Bei unvermeidlichem Zimmerwechsel werden die Pulte nach erfolgter Lektion vom Hausdienst gereinigt.
6. Bei Klassengrößen über 8 Kursteilnehmern in den Gesundheitskursen der Weiterbildung, werden die Kurse in der Aula durchgeführt.
7. Sportunterricht findet statt. Sportarten mit intensivem Körperkontakt müssen vermieden werden. Die Maskenpflicht gilt nicht während des Sportunterrichts, wohl aber in den Garderoben.
 - In den Garderoben dürfen sich maximal 7 Personen aufhalten. Je markierter Zone 1 Person.
 - Gleichzeitig duschen dürfen maximal 6 Personen. Jede zweite Dusche ist gesperrt.

Alle Mitarbeiter der KBL sind für die Einhaltung der Schutzbedingungen in den entsprechenden Räumen sowie im Schulhaus verantwortlich und geben entsprechende Anweisungen.

5. Klassen- und Schulanlässe

Exkursionen, Spezialwochen oder Schulanlässe und Schulveranstaltungen werden ebenfalls unter den entsprechenden Hygiene- und Schutzmassnahmen durchgeführt. Für die Durchführung ist eine Bewilligung der Bereichsleitung einzuholen.

6. Bürotätigkeit, Besprechungen

In allen Büroräumlichkeiten und an weiteren Arbeitsplätzen (inkl. Lehrer- und Vorbereitungszimmern) ist der Abstand von 1.5 Meter, wenn immer möglich, einzuhalten.

Wo dies nicht möglich ist, planen die Lehrpersonen eigenverantwortlich die zeitliche Belegung der Arbeitsplätze und sprechen sich ab. Mögliche Alternativen sind: Unterrichtsvor- und Nachbereitung im Homeoffice, Ausweichen auf andere Räume oder einen anderen Zeitpunkt.

Besprechungen können vor Ort durchgeführt werden, sofern die Schutzmassnahmen eingehalten werden können. Die Schulleitung entscheidet vor dem Hintergrund des Besprechungsziels darüber, ob sie Teamsitzungen, Konvente oder schulinterne Weiterbildungen vor Ort oder online durchführt.

7. Räumliche Anpassungen, Reinigungsdienst

Die Unterrichtsräume sind so eingerichtet, dass die Sitzordnung gemäss den erforderlichen Abständen hergestellt ist. Die Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Abstandsregeln beim Eintritt in die bzw. Austritt aus den Unterrichtsräumen verantwortlich. Zur Unterstützung der Einhaltung der Regelungen sind folgende flankierende Massnahmen umgesetzt:

1. Die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen sind mittels BAG-Plakaten an neuralgischen Stellen in Erinnerung gerufen.
2. Im ganzen Schulhaus weisen Bodenmarkierungen oder Absperrung auf die Laufwege und Abstandsregeln hin.
3. Hygienestationen sind an verschiedenen, zentralen Orten aufgestellt.

Für die allgemeine Reinigung gelten folgende Regelungen:

1. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten, Kopierer, Tische, WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte werden mehrmals täglich gereinigt.
2. Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften; in den Unterrichtsräumen mindestens jede Pause bzw. nach Ende des Unterrichts.
3. In den Informatikzimmern sind nach jeder Klasse die Tastaturen, Bildschirme, Mäuse und Plexiglaswände durch die Lernenden zu reinigen.

8. Cafeteria / Aufenthaltsraum

Auch in der Cafeteria / im Aufenthaltsraum sind die Abstandsregeln bei allen Aktivitäten (Tischbesetzungen, Tischpositionen und –grösse) einzuhalten. Ansammlungen sind zu vermeiden. Dafür ist eine gestaffelte Benutzung der Automaten unter Einhaltung der Abstandsregel (Markierungen der Laufwege und Abstände am Boden) notwendig.

9. Allgemeine Hinweise

Mitarbeitende sowie Lernende sind darauf hingewiesen, dass die Abstandsregeln auch auf dem An- und Rückfahrtsweg sowie in den Pausen einzuhalten sind. Ebenfalls werden sie über die Verhaltens- und Hygieneregeln in Kenntnis gesetzt. Lernende sind anzuhalten, vor und nach dem Unterricht möglichst nicht auf dem Areal zu verweilen.

10. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 17. August 2020 bis auf Widerruf. Bei veränderter epidemiologischer Lage wird es umgehend überarbeitet.

Lachen, 10. August 2020
Kaufmännische Berufsschule Lachen
Martin Hofmann
Rektor